

Amtsblatt Rietberg



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 3/2022

ausgegeben am 30.03.2022

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

18/2022	1. Änderungssatzung der Stadt Rietberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30.03.2022.....	3
19/2022	Formelle Anpassungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Rietberg.....	12
20/2022	Änderung der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im historischen Stadtkern Rietberg.....	13
21/2022	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 114. Änderung zur Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) im Stadtteil Rietberg hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	18
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	18
22/2022	Bebauungsplan Nr. 205 „Dasshorst-Ost“, 5.Änderung im Stadtteil Rietberg hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	19
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	20
23/2022	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 116. Änderung zur Rücknahme von Wohnbauflächen im Stadtgebiet Rietberg hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	21
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	22

Anmeldung für den Amtsblatt-Newsletter und Download der Exemplare auf der Homepage der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh-Rietberg und der Rietberger Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

24/2022	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 117. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Mastholte hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	23
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	23
25/2022	Bebauungsplan Nr. 234 „Am Sportplatz“, 9.Änderung im Stadtteil Mastholte hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	24
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	25
26/2022	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mastholte.....	26
27/2022	Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Neuenkirchen.....	27
28/2022	Internationaler Schüleraustausch 2022 Gastfamilien gesucht für Austauschschüler aus Brasilien und El Salvador	28

18/2022 1. Änderungssatzung der Stadt Rietberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 30.03.2022

Satzung der Stadt Rietberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07.07.2016 in geänderter Fassung vom 17.03.2022

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Stimmbezirke

§ 4 Abstimmberechtigung

§ 5 Stimmschein

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

§7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

§8 Informationsblatt

§9 Tag des Bürgerentscheids

§10 Stimmzettel

§11 Öffentlichkeit

§12 Stimmabgabe

§13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

§14 Stimmenzählung

§15 Ungültige Stimmen

§16 Feststellung des Ergebnisses

§17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

§18 Funktionsbezeichnungen

§19 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids – BürgerentscheidDVO – vom 10.07.2004 (G V. NRW S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 702), hat der Rat der Stadt Rietberg am 17.03.2022 die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in nachfolgend geänderter Fassung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rietberg (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Der Rat beschließt über den Abstimmungszeitraum oder den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid.

(2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.

(3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Für den Fall, dass der Rat gemäß § 2 Abs. 1 Alt. 1 einen Abstimmungszeitraum bestimmt hat, ist der Stimmbezirk das Stadtgebiet der Stadt Rietberg und das Abstimmungslokal ist das Briefwahlbüro der Stadt Rietberg oder eine andere vom Bürgermeister zu bestimmende Örtlichkeit.

§ 4 Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Stimmabgabe für den Bürgerentscheid Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

(3) Stimmscheine können bis zum letzten Tag des Bürgerentscheids, 10.00 Uhr, beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem letzten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums bzw. am Abstimmungstag abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Rietberg die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis (§ 6 Abs. 4) benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und das Stimmlokal,
3. das Informationsblatt gemäß § 8,
4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmlokal berechtigt,
7. die Belehrung über die Möglichkeit zur Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Rietberg zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen das oder die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den Text der Stichfrage.

(2) Das Informationsblatt enthält:

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Nr. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rietberg veröffentlicht.

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen, für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Zeitraum des Bürgerentscheids

(1) Der Bürgerentscheid findet im Falle des § 2 Abs. 1 Alt. 1 innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von zwei Wochen, im Falle des § 2 Abs. 1 Alt. 2 an einem Sonntag statt.

(2) Die Stimmabgabe ist im Falle des § 2 Abs. 1 Alt. 1 an den Werktagen des Abstimmungszeitraums jeweils zu den regulären Öffnungszeiten des Briefwahlbüros sowie an den Sonn- und Feiertagen zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr möglich. Im Falle des § 2 Abs. 1 Alt. 2 dauert die Abstimmungszeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die beiden Antwortmöglichkeiten „ja“ und „nein“ enthalten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an den Gebäuden, in denen sich die Abstimmungslokale befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu den Gebäuden ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(3) Im Falle der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a. seinen Stimmschein, und
- b. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief spätestens am letzten Tag des Bürgerentscheids bis 12.00 Uhr bei ihm eingeht.

(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.

6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

(4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am letzten Tag des Bürgerentscheids stirbt, verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt nach Ablauf der Abstimmungszeit für den Bürgerentscheid und ist durch den Abstimmungsvorstand vorzunehmen.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

(4) Gegen das festgestellte Ergebnis kann jeder Abstimmberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe von Gründen Einspruch beim Bürgermeister einlegen. Der Rat befindet durch Beschluss über diesen Einspruch.

§ 17 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 12. ÄndVO vom 09.12.2019 (GV. NRW. S. 602, finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden:

§ 4, §§ 7 bis 18, § 19 Abs. 1 bis 3, 5, §§ 20 bis 22, 32 Abs. 6, §§ 33 bis 60, §§ 81 bis 83.

§ 18 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die damit verbundenen Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 30.03.2022

gez. Andreas Sunder
Bürgermeister

19/2022 Formelle Anpassungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung vom 17.03.2022 die formelle Anpassung der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern an die geänderte Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen. Die Anpassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Rietberg wird an die geänderte Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen, zuletzt geändert am 30.06.2021, angepasst. Die Anpassungen sind rein formell und betreffen die geänderten Begrifflichkeiten. Im Einzelnen handelt es sich um die Änderung des Begriffs „nicht genehmigungspflichtig“ zu „verfahrensfrei“. Zudem wird in § 19 Abs. 2 die Höhe der Geldbuße von bis zu einhunderttausend € an die Höhe der

maximalen Geldbuße der Bauordnung Nordrhein-Westfalen auf die Höhe von maximal fünfhunderttausend € angepasst.

Ansprechpartner zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung:

Stadt Rietberg
Bauaufsicht- und Denkmalpflege
Jürgen Krieffewirth
Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg
Tel. 05244/986-253
Mail: juergen.krieffewirth@stadt-rietberg.de und bauaufsicht@stadt-rietberg.de

20/2022 Änderung der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im historischen Stadtkern Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung vom 17.03.2022 die Änderung der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im historischen Stadtkern Rietberg in der beigefügten Fassung beschlossen (die Anlagen 1 und 2 bleiben unverändert und müssen daher nicht beigefügt werden). Die Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Land NRW stellt zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen Fördermittel zur Verfügung. Dies betrifft zum einen das sog. Fassadenprogramm für den Historischen Stadtkern. Die Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen ist Grundlage für die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im historischen Stadtkern Rietberg. Die Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde nunmehr zum 16. Mai 2019 geändert. An diese geänderte Richtlinie muss die Förderrichtlinie der Stadt Rietberg angepasst werden. Wird die Richtlinie der Stadt Rietberg nicht angepasst, entfällt der Zuschuss von maximal 50 % des Landes Nordrhein-Westfalen an die Stadt Rietberg.

Ansprechpartner zum Förderprogramm :

Stadt Rietberg
Bauaufsicht- und Denkmalpflege
Jürgen Krieffewirth
Bolzenmarkt 4-6, 33397 Rietberg
Tel. 05244/986-253
Mail: juergen.krieffewirth@stadt-rietberg.de und bauaufsicht@stadt-rietberg.de

F Ö R D E R R I C H T L I N I E N

der Stadt Rietberg über die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ im historischen Stadtkern Rietberg. Der Rat der Stadt Rietberg hat in der Sitzung vom 17. März 2022 die folgende Richtlinie beschlossen:

1. Vorbemerkung - Ziel der Förderung

Die Stadt Rietberg gewährt mit Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für bauliche Maßnahmen zur Herrichtung von Gebäuden und zur Verbesserung des Wohnumfeldes im historischen Stadtkern von Rietberg. Grundlage hierfür bilden die neuen „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege)“. Gemäß Nr. 3.1 dieser Förderrichtlinien sind Zuschüsse zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen an natürliche und juristische Personen förderfähig.

Die Förderwürdigkeit der jeweiligen Maßnahmen richtet sich wesentlich nach den Kriterien der Gestaltungssatzung für die historische Altstadt Rietberg. Deren Gestaltungsziele und -inhalte sollen mit Hilfe dieser städtischen Förderrichtlinien effektiv umgesetzt werden.

Ziele dieser Förderung sind:

- die gestalterische Qualität von Fassaden, Dächern und Freiflächen unter Berücksichtigung der dem historischen Ortsbild von Rietberg entsprechenden charakteristischen Merkmale in Maßstab und Gestalt, Detaildurchbildung, Material und Farbgebung zu verbessern.
- Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen zu unterstützen.

Die nachstehenden Richtlinien bilden den rechtlichen Rahmen, um die zur Verfügung stehenden Fördermittel zielgerecht einzusetzen. Alle geförderten Flächen müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar sein.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Fördergebiet umfasst den Bereich des historischen Stadtkerns Rietberg nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Lageplans. Für die Ausbuchtungen im Norden und Süden des Geltungsbereiches werden nur die Fassaden gefördert.

3. Gegenstand der Förderung

Zu den Maßnahmen der „Profilierung und Standortaufwertung“ gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

Förderfähig sind die Baukosten sowie die anteiligen Nebenkosten für Planungsleistungen und ähnliche Leistungen wie Gutachten und Beratung, die in Vorbereitung oder in Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen stehen.

Es können nachfolgende Maßnahmen bezuschusst werden, wenn diese den Kriterien der gültigen Gestaltungssatzung für die historische Altstadt Rietberg entsprechen:

- a) Städtebauliche Verbesserungsmaßnahmen und denkmalpflegerische Instandsetzungen an Fassaden und Dächern,
- b) Umgestaltung und Begrünung von Hof- und Freiflächen, Ergänzung bzw. Wiederherstellung von historischen Gartenanlagen,
- c) Begrünung von Fassaden und Dächern.

Beispiele zu den Punkten a) – c) ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Förderrichtlinien.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

Bei einem nach diesen Richtlinien geförderten Objekt dürfen dieselben Maßnahmen nicht zusätzlich mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden.

Weiterhin sind nicht förderfähig:

- die erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zusammenhang mit Neubauten,
- die Einrichtung von Stellplätzen und Carports,
- die Schaffung nach Art und Maß aufwändige oder minderwertige gärtnerischen Anlagen (z.B. Verwendung nicht heimischer bzw. nicht standortbezogener Gehölze),
- die Verwendung nicht ortsüblicher und der Gestaltungssatzung widersprechender Materialien und Farben,
- Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung und ohne schriftliche Zustimmung der Stadt begonnen wurde,
- Maßnahmen, denen andere rechtliche Belange, wie z. B. stadtplanungs-, bauordnungs- oder denkmalrechtliche Belange entgegenstehen.

5. Fördervoraussetzungen

- 5.1 Gestalterische Maßnahmen an der Außenhaut der Gebäude sind nur entsprechend den Zielsetzungen förderfähig und müssen eine qualitative Verbesserung des Gebäudes zur Folge haben und/oder eine positive Umgebungswirkung, insbesondere in städtebaulicher Hinsicht, entfalten.
- 5.2 Durch Neu- und Umgestaltungsmaßnahmen von Hof- und Gartenflächen soll der Wohn- und Freizeitwert des Gebäudes erhöht werden. Die geförderten Maßnahmen sollen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes entsprechen. Dabei soll nichtstörendes Gewerbe nach Möglichkeit erhalten bleiben und in die Hoferneuerungsmaßnahme einbezogen werden.
- 5.3 Die beabsichtigten Umbaumaßnahmen sind vorher mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rietberg einvernehmlich abzustimmen. Ggfs. sind zuvor zusätzliche einvernehmliche Abstimmungen mit weiteren Behörden, z. B. den Abteilungen Stadtplanung und/oder Bauordnung der Stadt Rietberg erforderlich.
- 5.4 Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

5.5 Die geförderten Investitionen sind mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme für denwendungszweck gebunden. Umgestaltete Freiflächen sind den Bewohnerinnen/Bewohnern während des Förderzeitraumes zugänglich zu machen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlender Zuschuss gewährt.

6.2 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

6.3 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.4. Nach den aktuellen Förderrichtlinien Denkmalpflege 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen werden die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bezuschusst.

6.5 Zweckgebundene Geldspenden können als Komplementärmittel eingesetzt werden, soweit gemäß Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent verbleibt.

Abweichend von Nummer 1.1 VVG sollen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 1 000 Euro beträgt.

6.6 Die Höhe des Zuschusses wird auf Grundlage eines vom Antragsteller vorzulegenden Angebots, aus dem die denkmalgerechte Mehraufwendung hervorgeht, ermittelt. Die endgültige Festsetzung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der auszahlende Zuschuss kann u. U. geringer ausfallen als die ursprünglich bewilligte Fördersumme.

6.7 Der Zuschuss muss mindestens 200 EURO betragen und beträgt höchstens 10.000 EURO.

6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung und ihren Umfang besteht nicht. Fördermittel nach diesen Richtlinien werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der zur Verfügung stehenden Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt.

7 Antragsverfahren

7.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Nießbraucherinnen und Nießbraucher.

7.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angeführten Unterlagen bei der Stadt Rietberg - Untere Denkmalbehörde - einzureichen.

8 Bewilligungsverfahren

8.1 Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

8.2 Die Bewilligung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme (z. B. Genehmigung zur Beseitigung, Baugenehmigung, Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW).

8.3 Es darf erst nach Bewilligung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise einem Baubeginn vor Bewilligung schriftlich zugestimmt

werden. Ein Anspruch auf Bezuschussung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

- 8.4 Der Antragsteller hat vor Ablauf der Bewilligungsfrist nach Abschluss der Maßnahmen der Stadt Rietberg einen Nachweis über die entstandenen Kosten mit Rechnungsnachweisen (Überweisungsnachweis) und sonstigen Ausgabenbelegen vorzulegen. Die Überprüfung des Nachweises, die endgültige Anerkennung und die genaue Höhe des zu zahlenden Zuschusses sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der vollständigen Rechnungen und Belege.
- 8.5 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Stadt Rietberg abgestimmt worden sind. Zum Zweck der Überprüfung des ordnungsgemäßen Umganges mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt Rietberg und des Landes NRW bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit ein Begehungsrecht.
- 8.6 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Rietberg nach Abschluss der Maßnahme Farbbilder vorzulegen, welche den Zustand vor und nach der Durchführung der bezuschussten Maßnahme zeigt. Die vorgelegten Fotos dürfen für Dokumentationszwecke verwendet werden.

9 Rücktrittsrecht

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Stadt Rietberg auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt vom Bewilligungsbescheid zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 6 % jährlich zu verzinsen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 10.1 Die vorstehende Fassung der Förderrichtlinien tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Förderungen auf Grundlage von Punkt 3.1 (Denkmalpflege) der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Förderrichtlinien Denkmalpflege 2019) des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 10.2 Die Förderrichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 treten gleichzeitig außer Kraft, mit Ausnahme von Maßnahmen, die noch nach den überholten Förderrichtlinien gefördert werden.

- 21/2022 Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
114. Änderung zur Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) im Stadtteil Rietberg
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 114. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren soll der kenntlich gemachte Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) neu dargestellt werden.

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses wird die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB um Stellungnahme zu bitten.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 24.03.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 11.04.2022 bis einschl. 13.05.2022 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 24.04.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister

22/2022 **Bebauungsplan Nr. 205 „Dasshorst-Ost“, 5.Änderung im Stadtteil Rietberg**
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung wird für den kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Dieser Plan erhält die Bezeichnung Nr. 205 „Dasshorst-Ost“, 5.Änderung im Stadtteil Rietberg. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Bebauungsplanentwurf die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) bzw. gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 24.03.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister

Zur Sicherstellung der schulischen Erfordernisse einer vier- bis fünfzügigen Grundschule mit einem entsprechenden Angebot an Ganztagsbetreuungsplätzen ist in Rietberg der Neubau eines Schulgebäudes am Standort der Emsschule erforderlich.



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 205 „Dasshorst-Ost“, 5. Änderung im Stadtteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargestellt. In der Zeit vom 11.04.2022 bis einschl. 13.05.2022 besteht während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 24.03.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister

23/2022 Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
116. Änderung zur Rücknahme von Wohnbauflächen im Stadtgebiet Rietberg
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 116. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren sollen die kenntlich gemachten Flächen als Wohnbaufläche zurückgenommen werden und als landwirtschaftliche Nutzfläche neu dargestellt werden.

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses wird die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB um Stellungnahme zu bitten.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 24.03.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister

Ziel 3 des Kapitels B.I.2 „Allgemeine Siedlungsbereiche“ im rechtskräftigen Regionalplan besagt, dass die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) durch die Bauleitplanung der Gemeinden nur gemäß dem nachgewiesenen, aktuellen Bedarf umgesetzt werden dürfen.

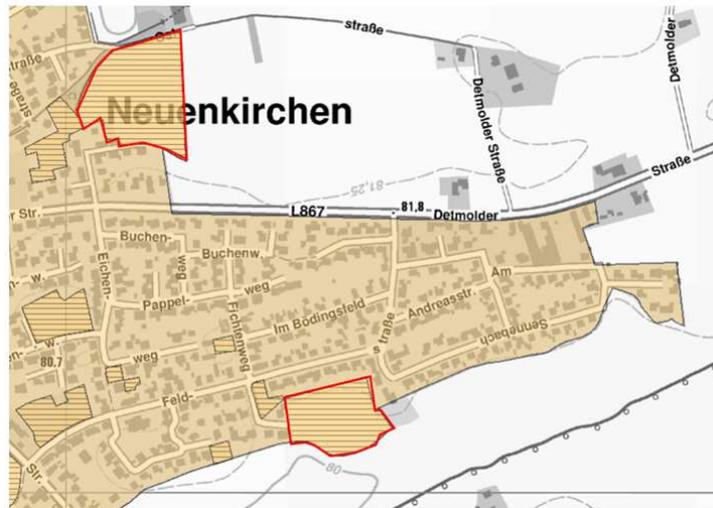
Der Nachweis des Bedarfes an neuen Siedlungsflächen zählt zu den erforderlichen Unterlagen, um der Bezirksregierung Detmold eine Prüfung mit Blick auf die Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den o.g. raumordnerischen Zielen zu ermöglichen.

Dieser Nachweis erfolgt durch die Kommune in der jeweiligen landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG. Im Zusammenhang mit dem Nachweis des Bedarfs sind auch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in dem jeweiligen Ortsteil zu berücksichtigen.

Gemäß des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) der Bezirksregierung Detmold (Meldung der Stadt Rietberg im Zuge der Aktualisierung des SFM) ergibt sich zum Stichtag 31.12.2020 eine Flächenreserve Wohnbau für die Zentren (Rietberg und Neuenkirchen) und das Nebenzentrum (Mastholte) von 23 ha.

Mit Blick auf die geplanten Neuausweisungen im Stadtgebiet Rietberg ist vor dem Hintergrund der vorgenannten Reserven ferner zu prüfen, welche im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Flächen für einen Flächentausch geeignet sind. Dieser kann auch in den Ortsteilen erfolgen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen hat eine verwaltungsinterne Abstimmung / Besprechung zur Rücknahme von dargestellten Wohnbauflächen im Stadtgebiet Rietberg zur neuen Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche stattgefunden. Seitens der Verwaltung wurden folgende Bereiche im Stadtteil Neuenkirchen zur Rücknahme vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Rietberg angenommen:



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 11.04.2022 bis einschl. 13.05.2022 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 24.03.2022

Andres Sunder
Bürgermeister

24/2022 Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg**117. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Mastholte****hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)****- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg ein 117. Änderungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren sollen die kenntlich gemachten Flächen als Wohnbaufläche neu dargestellt werden.

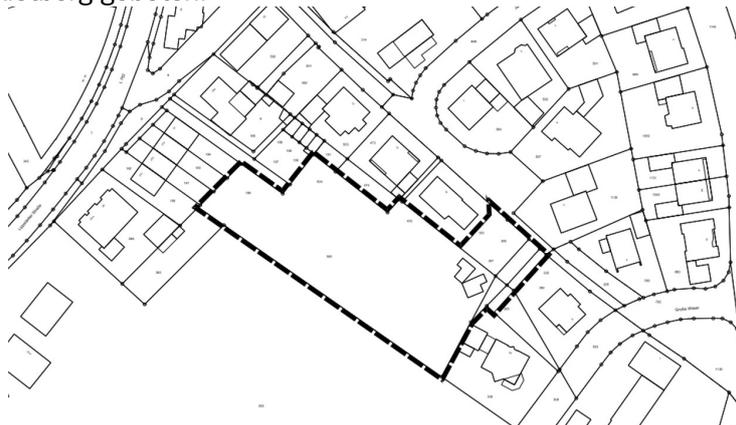
Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses wird die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchzuführen, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB um Stellungnahme zu bitten.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 24.03.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister

Aufgrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnraum im Gebiet der Stadt Rietberg soll zur Deckung des Bedarfes im dargestellten Bereich an der Jahnstraße im Stadtteil Mastholte eine Wohnbaufläche neu dargestellt werden. Ein privater Investor hat nun um Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung und Erweiterung des Baugebietes „Am Sportplatz“ der Stadt Rietberg gebeten.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 11.04.2022 bis einschl. 13.05.2022 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich wird über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 24.03.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister

25/2022 **Bebauungsplan Nr. 234 „Am Sportplatz“, 9.Änderung im Stadtteil Mastholte**
hier: - **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3641) in der zurzeit geltenden Fassung wird für den kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Dieser Plan erhält die Bezeichnung Nr. 234 „Am Sportplatz“, 9.Änderung im Stadtteil Mastholte. Die Verwaltung wird beauftragt, zum Bebauungsplanentwurf die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) bzw. gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

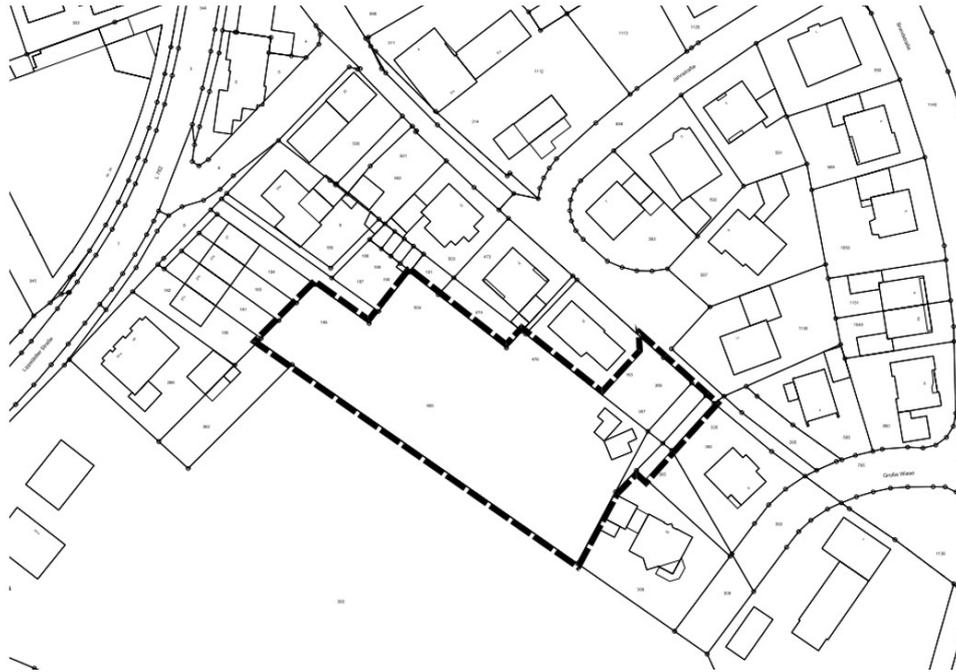
Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 24.03.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister

Aufgrund der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnraum im Gebiet der Stadt Rietberg soll eine Wohnbaufläche im dargestellten Bereich entwickelt werden.

Ein privater Investor hat um Einleitung eines Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Baugebietes Nr. 234 „Am Sportplatz“ im Stadtteil Mastholte gebeten.



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in der zurzeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 234 „Am Sportplatz“, 9.Änderung im Stadtteil Mastholte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 11.04.2022 bis einschl. 13.05.2022 besteht während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Stadtentwicklung, Rathausstraße 36, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen. Ebenfalls sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rietberg www.rietberg.de in der Rubrik Rathaus-Bebauungsplanung einzusehen.

Rietberg, den 24.03.2022

Andreas Sunder
Bürgermeister

26/2022 Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Mastholte

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Mastholte , Flur 23, Flurstück 13 und Gemarkung Mastholte, Flur 24, Flurstück 74.

Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 12 (Gemarkung Mastholte, Flur 23, „Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 17.03.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22023 in der Zeit vom 30.03.2022 bis einschließlich 02.05.2022 in der Geschäftsstelle der

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Ludger Bureick und Dr. Ing. Johannes Bureick,
Kolpingstraße 18, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind erwünscht. Tel.: 05242-966020).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Rheda-Wiedenbrück, den 17.03.2022

gez. Dr.-Ing. Johannes Bureick, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

27/2022 Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Neuenkirchen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Neuenkirchen, Flur 25, Flurstück 58.

Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 65 („Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.03.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22058 in der Zeit vom 30.03.2022 bis einschließlich 02.05.2022 in der Geschäftsstelle der

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Ludger Bureick und Dr. Ing. Johannes Bureick,
Kolpingstraße 18, 33378 Rheda-Wiedenbrück

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind erwünscht. Tel.: 05242-966020).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Rheda-Wiedenbrück, den 24.03.2022

gez. Dipl.-Ing. Ludger Bureick, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

28/2022 Internationaler Schüleraustausch 2022
Gastfamilien gesucht für Austauschschüler aus Brasilien und El Salvador

Aufruf zur Gastfamiliensuche:

Internationaler Schüleraustausch · Hoppla, trotz Corona?

Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten. Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten, dass die Gasteltern gegen Covid-19 geimpft sind.

El Salvador – dringend gesucht!

Familienaufenthalt: 24. April – 18. Juni 2022

Deutsche Schule San Salvador

14 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 16-17 Jahre

Brasilien

Familienaufenthalt: 19. Juni – 15. Juli.2022

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre

40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen

Alter 13-15 Jahre

- Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
- Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2022
- Möglichkeit zuerst zum Auslandsaufenthalt zu reisen
- Individuelle Aufenthalte in Brasilien und El Salvador möglich

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Interessiert? Weitere Informationen bei:

Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,

schueler@schwaben-international.de

<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>